

II-1573 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 899 J

A n f r a g e

1991 -04- 18

der Abgeordneten Mag. Cordula Frieser
und Kollegen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Wahrung der Amtsverschwiegenheit durch
den Leiter der OStA Graz

Am 9.7.1990 erstattete die Sektion Steiermark der Vereinigung der Österr. Richter, gestützt auf eine Sachverhaltsdarstellung des Grazer Richters Dr. F. vom 4.7.1990, eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft Graz wegen des Verdachtes strafbarer Handlungen, begangen durch Beamte des Finanzamtes Graz-Stadt und der Finanzlandesdirektion für Steiermark. Diese Anzeige wurde von der OStA Graz ohne besondere Erhebungen gemäß § 90 StPO zurückgelegt. Die OStA Graz nahm jedoch ihrerseits eine vom Finanzamt Graz-Stadt am 30.8.1990 (ohne Geschäftszahl) erstattete Anzeige zum Anlaß, den Verdacht zu prüfen, ob der Richter Dr. F. strafbare Handlungen begangen habe und ein Disziplinarverfahren gegen ihn zu beantragen. Beides teilte der LOStA Dr. Arnold N. Grazer Journalisten in einer von ihm einberufenen Pressekonferenz vom 23.11.1990 mit.

Die unterfertigten Abgeordneten richten an den Herrn Bundesminister für Justiz folgende

- 2 -

A n f r a g e :

- 1) Haben Sie Kenntnis davon, daß der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Graz, Dr. Arnold N., am 23.11.1990 Vertreter der Grazer Printmedien davon informierte, daß gegen den Grazer Richter Dr. F. disziplinarische Maßnahmen vorgesehen sind und daß auch der Verdacht strafbarer Handlungen geprüft werde?
- 2) Wie beurteilen Sie diese Vorgangsweise unter dem Blickwinkel der Amtsverschwiegenheit?
- 3) Billigen Sie die Vorgangsweise des LOSTA Dr. N.?
- 4) Sind Sie der Meinung, daß ein Oberstaatsanwalt in Pressekonferenzen Mitteilungen über Disziplinarverfahren gegen Richter machen soll?
- 5) Welche Maßnahmen haben Sie aus Anlaß dieses Vorfalles ergriffen?